

# Old & Youngtimergruppe Ostbayern

## Satzung des Vereins Old & Youngtimer Gruppe Ostbayern

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Old & Youngtimer Gruppe Ostbayern“

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Sitz des Vereins ist 94554 Moos

### § 2 Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Darstellung von historischen Fahrzeugen aller Art sowie den gesellschaftlichen und technischen Austausch der Mitglieder.

Das Vereinsziel wird verwirklicht und gefördert insbesondere durch:

- Regelmäßige Mitgliedertreffen auf regionaler Ebene
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für historische Fahrzeuge
- Schaffung, Ausbau und Pflege von Kontakten, zu anderen Vereinen oder sonstigen
- Information und Betreuung der Mitglieder
- Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- Eine Gemeinnützigkeit des Vereins wird nicht angestrebt.

### §3 Arten von Mitgliedern

Aktive Mitglieder

Ehrenmitglieder – Der Vorstand entscheidet über die Ernennung der Ehrenmitglieder

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung beim Bewerber.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in nicht unerheblicher Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, sofern nicht überwiegend Interessen des Vereins entgegenstehen. Widerspricht der Betroffene dem Ausschluss, entscheidet hierüber abschließend die Mitgliederversammlung.

#### **§6 Vereinsorgane**

##### a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende sowie der stellv. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Nichtmitglieder sowie Minderjährige können nicht Teil des Vorstands werden.

## b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

Mindestens 10% der Mitglieder können beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

Alle Mitglieder sind vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher über die Homepage zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$

Die wesentlichen Formalien der Versammlung sowie die Beschlüsse sind durch den Schriftführer niederzulegen.

### **§7 Beiträge**

Der Verein erhebt keinen Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr.

### **§8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für diese Versammlung ist eine Ladungsfrist von acht Wochen einzuhalten. Bei Auflösung des Vereins soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einem durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Zweck zugeführt werden.

## **Unterschriften der Gründungsmitglieder**

Florian Sigl

Michael Kleeberger

Anna Stadler

Erwin Dorfmeister

Andreas Friedrich

Andreas Würf

Florian Lazar

Max Well

Timo Thierfelder

Markus Wiesenbauer

Roland Mandl